



ERFOLG IST MESSBAR

Allgemeine Verkaufsbedingungen der KFG Level AG - Ruessenstrasse 4 - CH 6340 Baar - Schweiz
Allgemeine Verkaufsbedingungen der KFG Level GmbH- Heiner-Knaub-Weg 4 - DE 69412 Eberbach -
Germany

Version Februar 2013

Allgemeines und Begriffe

Anwendbarkeit dieser "Allgemeinen Verkaufsbedingungen"

Diese "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" sind verbindlich und anwendbar, wenn sie im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung der KFG Level AG, Baar ZG, Schweiz / KFG Level GmbH, Eberbach, Germany (nachfolgend kurz "Lieferantin") an den Besteller als anwendbar erklärt werden. Anderslautende und/oder abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

Vertragsabschluss und –umfang

Ein Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn die Lieferantin dem Besteller schriftlich *per E-Mail oder per Fax oder per Brief* bestätigt, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung).

Angebote der Lieferantin sind solange gültig, wie dort angegeben ist. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der Lieferantin sind in der Auftragsbestätigung einschließlich allfälliger Beilagen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung abschließend angegeben. Die Lieferantin ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

Prospekte, Kataloge, technische Unterlagen

Unverbindlichkeit von Angaben

Prospekte, Kataloge und weitere nicht spezifisch auf den Vertrag bezogene Unterlagen des Lieferanten sind ohne anderweitige Vereinbarung unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen des Lieferanten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Berechtigung

Jede Vertragspartei behält alle Rechte an Plänen, Katalogen, Zeichnungen und/oder anderen Unterlagen, die sie der anderen ausgehändigt hat, insbesondere auch die entsprechenden Immaterialgüterrechte. Die Vertragspartei, die solche Pläne und/oder technische Unterlagen erhalten hat, anerkennt diese Rechte der übergebenden Partei und wird die Unterlagen ohne deren vorgängige schriftliche Ermächtigung weder Dritten (ganz oder teilweise) in irgendeiner Form zugänglich machen noch für andere Zwecke verwenden, als zu denjenigen, für welche sie ihr übergeben worden sind. Wenn nach einem Angebot der Lieferantin kein Vertrag zustande kommt, hat der Besteller sämtliche Unterlagen der Lieferantin unverzüglich zurückzugeben und hat nicht das Recht, Kopien dieser Unterlagen zu behalten und/oder für irgendeinen Zweck zu verwenden.

Einzuhaltende Vorschriften bzw. erforderliche Schutzvorrichtungen

Der Besteller hat die Lieferantin spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Wenn dies von den Parteien nicht anders ausdrücklich vereinbart wird, entsprechen die Lieferungen und Leistungen der Lieferantin den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser die Lieferantin hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden von der Lieferantin nur dann geliefert, wenn dies von den Parteien im Voraus ausdrücklich vereinbart worden ist. Wenn der Besteller die Lieferantin bis zur Bestellung nicht auf einzuhaltende Vorschriften und/oder Normen aufmerksam gemacht hat, ist die Lieferantin berechtigt, die ihr gut erscheinende Ausführungsform zu wählen.

Preise

Preisbasis

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich (bei Fehlen einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung der Parteien) netto ab Baar/ZG, Schweiz, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Euro / Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Beurkundungen etc. gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Lieferung der Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen

erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Lieferantin zurück zu erstatten, falls dieser dafür leistungspflichtig geworden ist oder die Lieferantin diese aus irgendwelchen Gründen selber bezahlt hat.

Die Verpackung wird von der Lieferantin besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Sollte die Verpackung ausnahmsweise ausdrücklich als Eigentum der Lieferantin bezeichnet werden, hat der Besteller die Pflicht, diese Verpackung auf seine Kosten der Lieferantin zurück zu senden.

Preis Anpassungen

Die Lieferantin behält sich eine Preis Anpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmäßigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise um mehr als 10 % verändern. In diesem Fall erfolgt die Preis Anpassung nach der im Anhang angegebenen Formel.

Die Lieferantin ist ferner zu einer angemessenen Preis Anpassung berechtigt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 0 genannten Gründe verlängert wird oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen und gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, insbesondere wenn dies zu Änderungen am Leistungsumfang der Lieferantin führt.

Zahlungsbedingungen

Zahlungsart, Zahlungsort, Zeitpunkt der Zahlungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart sind die Rechnungen rein netto (ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen etc.) innert 14 Tagen nach Fakturadatum zahlbar. Diese Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der Besteller der Lieferantin an deren Sitz in Baar/ZG, Schweiz, rechtzeitig Euro / Schweizer Franken zur freien Verfügung gestellt hat.

Ist eine Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer, Inkassospesen und andere Gebühren und Auslagen, die mit dem Wechsel zusammenhängen. Der Besteller darf Zahlungen nicht wegen Beanstandungen und anderen Gegenansprüchen zurück halten. Die Verrechnung von Ansprüchen des Bestellers, die nicht mit der einzelnen Lieferung zu tun haben, mit Forderungen der Lieferantin wird ausdrücklich wegbedungen.

Soweit dies von den Parteien nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wird, hat der Besteller bei Bestellungen mit einem Nettobestellwert über Euro 10'000.- den Preis in folgenden Raten zu begleichen:

- Ein Drittel als Anzahlung bei Bestellung
- Restliche zwei Drittel bei Lieferung

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme von Lieferungen oder Leistungen der Lieferantin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, verzögert und/oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

Zahlungsverzug des Bestellers

Wenn eine vereinbarte Anzahlung und/oder eine bei Vertragsabschluss (bzw. vor der Lieferung) vom Besteller zu erbringende Sicherheitsleistung nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist die Lieferantin berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Zudem ist die Lieferantin in beiden Fällen berechtigt, vom Besteller Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer späteren, vor Auslieferung der Sache fälligen Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss die Lieferantin aufgrund eines nach Vertragsabschlusses eingetretenen Umstandes (bzw. eines Umstandes, von dem die Lieferantin nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat) ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig zu erhalten (beispielsweise bei Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder Nachlassverfahren des Bestellers), ist die Lieferantin ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurück zu behalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Lieferantin ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die Lieferantin keine ausreichenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch ohne vorgängige Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an, einen Verzugszins von mindestens 9 % p.a. zu entrichten. Zudem hat der Besteller für jede Mahnung eine Mahngebühr von Euro 10.- zu bezahlen. Ferner hat der Besteller der Lieferantin sämtliche Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Eintreiben von ausstehenden Zahlungen sowie allfällige weitere Schäden zu ersetzen.

Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt, Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Waren bleiben Eigentum der Lieferantin, bis die Lieferantin sämtliche Zahlungen gemäss dem jeweiligen Vertrag vollständig erhalten hat.

Bis zum Eigentumsübergang bei vollständiger Bezahlung hat der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten instand zu halten. Zudem hat der Besteller diese Sachen zu Gunsten der Lieferantin gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Der Besteller hat zudem auf eigene Kosten sämtliche Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Lieferantin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Namentlich ist dem Besteller untersagt, die gelieferten Gegenstände und/oder Dienstleistungen zu verpfänden, eine Sicherungsübereignung zu begründen und/oder diese weiter zu veräussern. Eine Weiterveräusserung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet und nur, wenn die Wiederverkäufer von ihren Kunden Bezahlung erhalten.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken. Der Besteller ermächtigt insbesondere die Lieferantin, ab Abschluss des Vertrags bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in

öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den Vorschriften des betreffenden Landes (des Bestellers und/oder der Lieferung) vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Versand der Lieferungen ab dem Werk der Lieferantin bzw. einem allfälligen Drittlager/-werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus irgendwelchen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Versand und Lieferfrist

Versand

Die Lieferantin ist (ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung im Vertrag) berechtigt, die ihr geeignet erscheinende Versandart, Transportart und Versicherung (für den Transport) zu wählen. Der Besteller hat der Lieferantin allfällige besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung (für den Transport) rechtzeitig im Voraus anzugeben. Der Transport der Waren (einschliesslich Versicherung der Waren für den Transport) erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Berechnung und Einhaltung der Lieferfrist

Soweit von den Parteien im Vertrag keine Lieferfrist oder ein Lieferzeitpunkt vereinbart wird, beginnt die Lieferfrist, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördliche Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte (soweit erforderlich) bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist bzw. (wenn eine Lieferung mit Montage vereinbart ist) wenn die Aufstellung der Anlagen, Maschinen, Geräte etc. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist. Die Lieferantin ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung einhält.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:

- Der Lieferantin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht oder nicht rechtzeitig zugehen, oder/wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und/oder Leistungen verursacht.
- Hindernisse auftreten, die die Lieferantin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Derartige Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte (insbesondere Streik, Aussperrung), verspätete und/oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, andere Fälle von höherer Gewalt und andere nicht von der Lieferantin zu vertretenden Umstände.

- Der Besteller oder ein Dritter mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Verspätung und Folgen einer Verspätung der Lieferung

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge einer solchen Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen (einschliesslich einer provisorischen Lösung), fällt jeglicher Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Bei Eintritt einer Verspätung der Lieferantin hat der Besteller der Lieferantin zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen, auch wenn eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ausdrücklich vereinbart ist. Wird diese Nachfrist von der Lieferantin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, soweit er dies der Lieferantin unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist mitteilt. Ist dem Besteller eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Leistungen zurück zu fordern.

Wegen Verspätung von Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller nur die vorstehend in dieser Ziffer genannten Rechte und Ansprüche. Diese Wegbedingung der Haftung für Verspätung gilt soweit gesetzlich zulässig.

Liefertermin

Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Die vorstehenden Ausführungen zur Lieferfrist gelten für solche Termine analog.

Prüfung, Abnahme und Beanstandung von Lieferungen und Leistungen

Prüfung vor Versand

Die Lieferantin wird die Lieferungen und Leistungen (soweit üblich) vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weiter gehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Prüfung bei Erhalt

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und gegenüber der Lieferantin allfällige Mängel und Beanstandungen unverzüglich schriftlich zu rügen (unter genauer Angabe der Umstände und des Inhalts der Rüge sowie Kopie des Lieferscheins). Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt für die Prüfung und Mängelrüge durch den Besteller eine Frist von 8 Tagen ab Erhalt der Lieferung bzw. Leistung. Der Besteller hat zudem allfällige Schäden und/oder Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand und/oder Transport zudem unverzüglich (bei Erhalt der Lieferung oder der

Frachtdokumente) auch dem verantwortlichen Transportunternehmen (insbesondere dem letzten Frachtführer) zu melden.

Mängelbehebung

Die Lieferantin hat die ihr rechtzeitig mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben. Der Besteller hat ihr zur Mängelbehebung Gelegenheit zu geben (insbesondere Zutritt, Zusendung der beanstandeten Waren etc.).

Abnahmeprüfung

Eine Abnahmeprüfung wird nur durchgeführt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei Vereinbarung einer Abnahmeprüfung sind auch die dafür geltenden Bedingungen festzulegen. Wenn eine Abnahmeprüfung durchgeführt wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Lieferantin hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser und/oder sein Vertreter daran teilnehmen können. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und der Lieferantin oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den letzten beiden Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag und/oder schwer wiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Nach erfolgter Mängelbehebung findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser erneuten Abnahmeprüfung wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag und/oder schwer wiegende Mängel, kann der Besteller von der Lieferantin eine Preisminderung, Entschädigungszahlung und/oder sonstige Leistung verlangen, welche die Parteien vereinbart haben. Sind jedoch die bei dieser erneuten Abnahmeprüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwer wiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und/oder Leistungen zum vertragsgemässen, vom Besteller angegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Mass brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder (wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich) unzumutbar ist, vom Vertrag zurück zu treten. In einem solchen Fall ist die Lieferantin nur dazu verpflichtet, die Beträge zurück zu erstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss dem Vorstehenden aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen
- sobald der Besteller Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

Für Mängel jeglicher Art bei Lieferungen und/oder Leistungen hat der Besteller nur die in den Ziffern 0 und 0 ausdrücklich genannten Ansprüche.

Gewährleistung, Haftung für Mängel

Gewährleistungsfrist

Soweit nicht ausdrücklich im Vertrag schriftlich abweichend vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, vom Tag des Versands ab Werk (bzw. Lager) an gerechnet bzw. bei Vereinbarung einer Abnahme mit der Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen. Soweit die Lieferantin die Montage übernommen hat, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Beendigung der Montage. Werden Versand, Abnahme und/oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Gewährleistung umfasst das Instand stellen und/oder den Ersatz von schadhaften Teilen, sei es infolge von Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehlern. Die beanstandeten Teile, Apparate, Geräte, Maschinen sind zur Instandstellung bzw. zum Ersatz unter genauer Angabe von Einsatzbedingungen, Art des Schadens etc. an die Lieferantin zu senden.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorstehenden Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen und/oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Haftung der Lieferantin für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Die Lieferantin verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum der Lieferantin über. Die Lieferantin trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk der Lieferantin möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-,

Reise und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau von defekten Teilen übersteigen, vom Besteller getragen.

Haftung der Lieferantin für zugesicherte Eigenschaften

Als zugesichert gelten nur jene Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung und/oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Lieferantin. Hierzu hat der Besteller der Lieferantin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwer wiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen und/oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Mass brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder (wenn ihm eine Teilannahme aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann) vom Vertrag zurück zu treten. Die Lieferantin kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurück zu erstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Ausschluss der Haftung der Lieferantin für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Lieferantin ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die nicht von der Lieferantin zu vertreten sind.

Haftung der Lieferantin für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller nur die in den vorstehenden Absätzen genannten Ansprüche.

Haftung der Lieferantin für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten wird die Haftung der Lieferantin soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen sowie Haftungsbeschränkungen

Grundsatz bei Nichterfüllung und/oder Schlechterfüllung

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Lieferantin die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden der Lieferantin zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der Lieferantin vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen der Lieferantin unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Lieferantin unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen und/oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurück fordern.

Folgen bei Nicht- und/oder Schlechterfüllung

In jedem Fall von Nicht- und/oder Schlechterfüllung gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruchs des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 0. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und/oder Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

Ausschluss weiterer Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentliche Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und/oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbeschränkung gilt soweit als dies gesetzlich zulässig ist.

Rückgriffsrecht der Lieferantin

Werden durch Handlungen und/oder Unterlassungen des Bestellers und/oder seiner Hilfspersonen Schäden (insbesondere bei Dritten) verursacht, für welche die Lieferantin in Anspruch genommen wird, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu. Zudem tritt der Besteller der Lieferantin (ohne zusätzliches Entgelt) allfällige Ansprüche des Bestellers gegen seine Hilfspersonen ab.

Ausserordentliche Vertragsauflösung durch die Lieferantin

Sofern durch unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung und/oder der Inhalt der Lieferungen und/oder der Leistungen der Lieferantin erheblich verändert werden und/oder auf die Arbeiten der Lieferantin erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Lieferantin das Recht zur Auflösung des jeweiligen Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will die Lieferantin von dieser Möglichkeit der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die Lieferantin Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

Verschiedene Bestimmungen

Schriftformerfordernis und -vorbehalt

Ein Vertrag, allfällige weitere Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in einer Textform, welche durch elektronische Medien übertragen und/oder festgehalten werden, sind der Schriftform nur dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien besonders ausdrücklich vereinbart wird.

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen und/oder des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien (bzw. im Streitfall das Gericht) diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen, die zulässig ist.

Titel, Untertitel, Überschriften

Die Titel, Untertitel, Überschriften etc. in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen dienen lediglich der Orientierung und Übersichtlichkeit, haben aber keine eigenständige Bedeutung.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht

Diese "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" und alle Verträge, auf welche diese "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" anwendbar sind, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht, soweit nach zwingendem deutschem Recht zulässig. (Nicht anwendbar ist insbesondere das Wiener Kaufrecht, d.h. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche allfälligen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie Verträgen, auf die diese "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" anwendbar sind, ist Baar/ZG, Schweiz, soweit nach zwingendem deutschem Recht zulässig. Der Lieferant ist jedoch zusätzlich berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.